

ANHANG 083

Seite 1

Versicherungsbedingungen für die indexgebundene Lebensversicherung

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Donau Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft abschließt.

Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung benannt ist.

Versicherer ist die Donau Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft.

§ 1. Was bietet Ihnen die indexgebundene Lebensversicherung?

(1) Die indexgebundene Lebensversicherung bietet Versicherungsleistungen im Ab- und Erlebensfall.

(2) Die Einmalprämie wird abzüglich Versicherungssteuer, Risikoprämien, Abschluss- und Verwaltungskosten in einem eigenen Deckungsstock veranlagt. Die Werte des Deckungsstockes werden gemäß den in § 19 näher beschriebenen Vorschriften veranlagt.

(3) Die Leistung im Erlebensfall entspricht dem Geldwert der Deckungsrückstellung.

(4) Im Ablebensfall leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung, mindestens jedoch die Höhe der Einmalprämie inkl. Versicherungssteuer.

§ 2. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

(1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos durch uns erheblich sind.

(2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

(3) Vertragsgrundlagen sind die Polizza, der vereinbarte Tarif und die Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt österreichisches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.

§ 3. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Polizza bestätigt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben (§ 6). Vor dem in der Polizza angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 4. Wie verwenden wir Ihre Prämien?

Die von Ihnen geleistete Einmalprämie (§1, Abs.2) wird abzüglich Versicherungssteuer, Risikoprämien, Abschluss- und Verwaltungskosten in einem eigenen Deckungsstock veranlagt und bildet die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages.

§ 5. Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

Die einmalige Prämie wird mit Zustellung der Polizza, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist für uns kostenfrei zu zahlen.

§ 6. Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

Wenn Sie die einmalige Prämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Polizza und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung bezahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert waren. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

§ 7. Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

(1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich kündigen:

- jederzeit auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres

- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist auf den Monatsschluss, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres.

(2) Sie können die Auszahlung des Rückkaufwertes verlangen. Der Rückkaufswert ist an dem auf den Kündigungstichtag unmittelbar folgenden Monatsersten fällig.

(3) Eine Teilkündigung ist nicht möglich.

(4) Der Rückkaufswert entspricht nicht der bezahlten Prämie, sondern dem Veräußerungswert (§ 12 Abs. 2) abzüglich eines Abschlages von 5%.

ANHANG 083

Seite 2

§ 8. Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Bei Versicherungsfällen, die durch kriegerische Ereignisse oder von einer nuklearen Katastrophe verursacht werden, leisten wir jedenfalls die Deckungsrückstellung.

(2) Die Deckungsrückstellung leisten wir auch bei Ableben infolge Teilnahme

- an kriegerischen Handlungen oder

- an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter.

(3) Ohne besondere Vereinbarung leisten wir nur die Deckungsrückstellung, wenn das Ableben

a) in Ausübung einer Tätigkeit als Sonderpilot (z.B. Hängegleiter, Ballonfahrer, Paragleiter, Fallschirmspringer), Hubschrauberpilot, Militärpilot, Testpilot, Kunst- oder Akrobatikpilot

b) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen)

c) infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigem Training in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug erfolgt.

§ 9. Was gilt bei Selbstmord?

Bei Selbstmord des Versicherten nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist leisten wir die Deckungsrückstellung. Wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz.

§ 10. Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Übergabe der Polizze. (Letztstandspolizze). Mit Ausstellung einer Letztstandspolizze verlieren alle zuvor für diesen Vertrag ausgestellten Polizzen ihre Gültigkeit.

(2) Im Ablebensfall ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung nötigen Erhebungen wird die Leistung fällig. Die Leistung wird auch fällig, wenn Sie nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Begehren nach einer Leistung eine Erklärung von uns verlangen, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und wir diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entsprechen.

§ 11. Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?

(1) Erfüllungsort für die Leistung ist unsere Generaldirektion in Wien.

(2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

§ 12. Wie ermitteln wir den Geldwert der Deckungsrückstellung?

(1) Der Bewertungsstichtag für den Geldwert der Deckungsrückstellung ist der letzte Börsentag des Monats vor Fälligkeit der Versicherungsleistung.

(2) Wir behalten uns vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Wertpapiere zu ermitteln. Diese Veräußerung führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer unverzüglich durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung.

§ 13. Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

(1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei einer unserer Verwaltungsstellen eingelangt sind.

(2) Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie an Ihrer uns bekannt gegebenen Adresse bei Ihrer Anwesenheit zugegangen wären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte uns bekannte Adresse.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

(4) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

ANHANG 083

Seite 3

§ 14. Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern.
- (2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (3) Ist der Überbringer (Inhaber) der Polizza anspruchsberechtigt so ist darunter jene Person zu verstehen, die die zuletzt ausgestellte Polizza (Letztstandspolizza) überbringt. Wir können verlangen, dass der Überbringer uns seine Berechtigung nachweist. Mit Ausstellung einer Letztstandspolizza verlieren alle zuvor für diesen Vertrag ausgestellten Polizzen Ihre Gültigkeit.

§ 15. Was gilt bei einer Verpfändung oder Abtretung?

- (1) Im Allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können Ihren Vertrag verpfänden oder abtreten.
- (2) Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird.

§ 16. Was ist bei Verlust der Polizza zu tun?

- (1) Wenn Sie den Verlust der Polizza schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Letztstandspolizza ausstellen.
- (2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizza gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 17. Welche Gebühren werden wir berechnen?

- (1) Wir werden nur gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen und Gebühren für Mehraufwendungen, die Sie veranlassen, verlangen.
- (2) Dies sind insbesondere ein Attestkostenbeitrag, eine Mahngebühr bei Prämienzahlungsverzug und eine Geschäftsgebühr bei - nachträglicher Dokumentation oder Änderung der Polizza wegen Bezugsrechtsänderung, Vormerkung oder Löschung einer Verpfändung oder Abtretung, Änderung des Polizzinhalts
- der Ausstellung einer Duplikats- bzw. Letztstandspolizza.

§ 18. Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

- (1) Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist diesem sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, nachdem wir eine Versicherungsleistung begründet und unter Hinweis auf die mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit abgelehnt haben und der Berechtigte den Anspruch auf die Leistung nicht binnen eines Jahres gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 19. Wie erfolgt die Veranlagung und wie sind Sie an den Erträgen beteiligt ?

- (1) Bei der indexgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung der Deckungsrückstellung in einem eigenen Deckungsstock, unterteilt nach Versicherungsbeginnmonaten.
- (2) Die Veranlagung der Deckungsrückstellung erfolgt in Wertpapieren, deren Performance sich u.a. aus der Wertentwicklung von einem oder mehreren Börsenindizes ergibt (Veranlagungsprodukt). Das Ihrem Vertrag zugrundeliegende Veranlagungsprodukt entnehmen Sie bitte der Polizza bzw. den Antragsunterlagen. Für das Veranlagungsprodukt gelten die diesem Produkt zugrunde liegenden Bestimmungen. Die detaillierte technische Information ist aus der Produktbeschreibung ersichtlich, die Sie unter der kostengünstigen Rufnummer 050330 330 anfordern können.
- (3) Kurssteigerungen, der im Deckungsstock enthaltenen Wertpapiere führen zu Wertzuwächsen, Kursrückgänge zu Wertminderungen.
- (4) Modellrechnungen über zukünftige Wertentwicklungen beruhen auf der Annahme gleichbleibender Wertsteigerungen über die gesamte Dauer bzw. auf Backtests. Sie dienen ausschließlich zu Illustrationszwecken. Aus vergangenen Wertentwicklungen kann die zukünftige Performance nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Leistungen können höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Solche Angaben sind daher unverbindlich.

§ 20. Gibt es eine Gewinnbeteiligung ?

Der Vertrag nimmt an keiner Gewinnbeteiligung teil und unterliegt daher auch keinem Gewinnverband.